

Friedhof- und Bestattungsreglement

vom 17.02.2026 (GRB Nr. 66/2026)
G-Nr. 2023-1009

Der Gemeinderat Neckertal erlässt am 17. Februar 2026 gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21.04.2009 sowie gestützt auf das Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28.12.1964 (sGS 458.1) und die Vollzugsverordnung dazu vom 03.01.1967 (sGS 458.11) folgendes Friedhof- und Bestattungsreglement.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

Die Politische Gemeinde Neckertal sorgt für die pietätvolle Bestattung und die erforderlichen Friedhofanlagen.

Art. 2 Eigentum und Unterhalt

Die Friedhöfe sind im Eigentum der politischen Gemeinde Neckertal, mit Ausnahme der Friedhöfe Oberdorf, Hemberg und St.Peterzell, welche im Eigentum der jeweiligen Katholischen Kirchgemeinden sind.

Der Unterhalt der Friedhöfe inkl. der dazugehörenden Bauten und Anlagen obliegt der politischen Gemeinde Neckertal.

II ORGANISATION UND AUFGABEN

Art. 3 Organisation

Organe im Bereich Bestattung und Friedhof sind:

- a) der Gemeinderat;
- b) der Werkhof;
- c) das Bestattungsamt;
- d) der Bestatter/die Bestatterin;
- e) der Totengräber/die Totengräberin;
- f) der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin.

Art. 4 Gemeinderat

Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben:

- a) Erlass und Revision des Friedhof- und Bestattungsreglements unter Vorbehalt des fak. Referendums;
- b) Erlass des Friedhof- und Bestattungstarifs inkl. die Kosten für den mehrjährigen Grabunterhalt;
- c) Aufsicht über das Bestattungswesen;
- d) Unterhalt der Friedhofanlagen;
- e) Behandlung von Rekursen im Bestattungs- und Friedhofswesen;
- f) Genehmigung des Friedhofplans;
- g) Wahl der Organe des Bestattungs- und Friedhofwesens.

Art. 5 Werkhof

Der Werkhof erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Ausführung, Organisation und Überwachung des Friedhofunterhalts;
- b) Einfassen der Gräber mit Stellriemen und das Setzen der Schrittplatten zwischen den Gräbern;
- c) Montage der beschrifteten Urnenplatten an der Urnenwand;
- d) Anlegen der Wege zwischen den Grabreihen;
- e) Begrünen der aufgehobenen Grabfelder;
- f) Funktion des Totengräbers:
 - Rechtzeitiges Öffnen des Grabes oder der Urnennische;
 - Einrichtung der Abdankungshalle;
 - Geordnete Bestattung der Särge oder Urnen;
 - Schliessung der Gräber oder der Urnennischen;
 - Bedecken des Grabes mit Kränzen und Blumen;
 - Versetzen des Holzkreuzes oder des Holzstabes.

Art. 6 Bestattungsamt

Das Bestattungsamt erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Entgegennehmen der Todesmeldungen, Beratung der Angehörigen;
- b) Erteilung der erforderlichen Aufträge für die Einsargung, die Transporte und die Bestattung;
- c) Bestimmung von Ort und Zeit der Bestattung;
- d) Erteilung der Bestattungs- und Kremationsbewilligungen;
- e) Führung des Bestattungsregisters;
- f) Publikation der Todesanzeigen auf der Webseite der Gemeinde und monatlich im Neckerblatt, falls von den Angehörigen gewünscht;
- g) Entscheidung über Gesuche für Bestattung von Auswärtigen gemäss Art. 10, Mehrfachbelegung sowie Verlängerung der Grabesruhe;
- h) Bestimmung der Bestattungsart und Anordnung stille Bestattung gemäss Art. 12 (sofern erforderlich);
- i) Benachrichtigung der Bestattungsorgane und des Pfarramtes inkl. Auftragserteilungen;
- j) Führung des Verzeichnisses über die Grabstätten und die Bestatteten;
- k) Abschluss von Familiengrab-Mietverträgen und Grabunterhaltsverträgen;
- l) Bestellung der provisorischen Holzkreuze oder Holzstäbe;
- m) Bestellung der Urnenplatte und Stelenbeschriftung;
- n) Bewilligung von Bestattungen am Samstag;
- o) Erteilung von Grabmal-Bewilligungen;
- p) Festlegung, Publikation und Organisation von Grabräumungen;
- q) Möblierung und Gestaltung der Abdankungshallen;
- r) Erstellung der Schlussabrechnung unter Berücksichtigung des Steuerdomizils.

Art. 7 Bestatter / Bestatterin

Der/die von der Gemeinde Neckertal beauftragte Bestatter/ Bestatterin erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Lieferung der Särge aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeinde;
- b) Einsargung der Verstorbenen;
- c) Überführung der Särge vom Ort der Einsargung zum Aufbahrungsgebäude oder zum Krematorium;
- d) Überführung der Urnen vom Krematorium zum Friedhof oder zur Gemeindeverwaltung.

Die Angehörigen können ein eigenes professionelles Bestattungsunternehmen beauftragen. Die Gemeinde übernimmt jedoch nur die Kosten gemäss Friedhof- und Bestattungstarif der Gemeinde Neckertal.

Die Überführung vom Todesort in die Aufbahrungshalle oder direkt ins Krematorium erfolgt in Absprache mit den Angehörigen.

Art. 8 Grabunterhaltsgärtner / Grabunterhaltsgärtnerin

Der Unterhalt des gesamten Friedhofs, mit Ausnahme des Grabunterhalts, wird vom Werkhof besorgt. Soweit notwendig werden Fachkräfte beigezogen und Aufträge erteilt.

Der Grabunterhaltsgärtner, die Grabunterhaltsgärtnerin erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Unterhalt der Grabstätten, für die Angehörigen, mit denen die Gemeinde einen Unterhaltsvertrag abgeschlossen hat;
- b) Unterhalt der Grabstätten, bei denen die Angehörigen den Unterhalt vernachlässigen, auf Anweisung des Werkhofs.

III BESTATTUNGEN

Art. 9 Bestattungsort / Wahl des Friedhofs

Wer den letzten Wohnsitz in der Gemeinde Neckertal hatte, hat Anspruch auf eine Grabstätte auf einem der Friedhöfe in der Gemeinde Neckertal.

Es gibt keine freie Friedhofswahl. Das Bestattungsamt teilt das Grab und den Friedhof nach den folgenden Kriterien zu:

- a) Grabverfügbarkeit
- b) vorheriger Wohnsitz des oder der Verstorbenen.

Auf dem Friedhof in St.Peterzell besteht die Möglichkeit der freien Grabplatzwahl.

Art. 10 Auswärtig Verstorbene

Wer den letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Neckertal hatte, kann mit Bewilligung des Bestattungsamts, auf einem Neckertaler Friedhof bestattet werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

Als besondere Gründe gelten insbesondere:

- a) auswärtiger Heimaufenthalt mit ursprünglichem Wohnsitz in Neckertal;
- b) früherer Wohnsitz in der Gemeinde;
- c) frühere Bestattung eines Angehörigen auf dem Friedhof;
- d) Bürgerrecht der Gemeinde;
- e) Wohnsitz eines Angehörigen in der Gemeinde;
- f) andere starke Bindung der verstorbenen Person zur Gemeinde.

Auswärtiger Heimaufenthalt mit ursprünglichem Wohnsitz in Neckertal (lit. a) wird bezüglich Gebühren gleichbehandelt wie eine Person mit Wohnsitz in der Gemeinde.

Die übrigen Ausnahmefälle (lit. b-f) entrichten die Gebühren und den Kostenersatz gemäss Friedhof- und Bestattungstarif.

Art. 11 Auswärtige Bestattung

Wenn Personen mit aktuellem Wohnsitz in der Gemeinde, in einer anderen Gemeinde auswärts bestattet werden, vergütet die Gemeinde Neckertal an die dort entstehenden Bestattungskosten, einen pauschalen Beitrag gemäss Friedhof- und Bestattungstarif. Die Restkosten sind durch die Angehörigen zu übernehmen.

Art. 12 Bestattungsart

Die Bestattungsart richtet sich nach Art. 4a des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (SGS 458.1).

Das Bestattungsamt ordnet die Bestattungsart an, wenn keine Willensäusserung vorliegt, keine Angehörigen bekannt sind oder wenn sich die Angehörigen nicht einigen können.

Bestattungen sind in der Regel öffentlich. Wird eine Beisetzung im engsten Familienkreis gewünscht, so wird vom Bestattungsamt eine stille Bestattung angeordnet.

Art. 13 Bestattungsfristen

Die Wartefrist bis zur Bestattung richtet sich nach Art. 15 und 16 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967 (SGS 458.11).

Art. 14 Bestattungszeiten

Die Bestattungen können von Montag bis Freitag stattfinden; sie fallen in der Regel in die täglichen Zeiträume zwischen 08.00 Uhr und 11.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 17.00 Uhr.

Ausnahmen von diesen Zeiten bedürfen einer Bewilligung des Bestattungsamts.

Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der staatlichen Organe der Gesundheitspflege bzw. der Gesundheitsbehörden sowie Ausnahmeregelungen, die vom Bestattungsamt beim Vorliegen spezieller Umstände verfügt werden können.

Art. 15 Bestattungsfeier / Abdankungsfeier

Die Abdankungshalle steht den Angehörigen, ungeachtet deren Konfessionszugehörigkeit, Religion oder Konfessionslosigkeit, zur Gestaltung der Bestattungsfeier kostenlos zur Verfügung.

Die Organisation und Anordnung von Kultushandlungen ist Sache der Angehörigen.

War der oder die Verstorbene Mitglied einer Landeskirche, kann das Bestattungsamt auf Wunsch der Angehörigen, das Endläuten bei der Kirchgemeinde in Auftrag geben.

Art. 16 Bestattungsgebühren / Kostentragung

Der Friedhof- und Bestattungstarif wird durch den Gemeinderat erlassen.

Die politische Gemeinde trägt für ihre Einwohnerinnen und Einwohner die Bestattungskosten gemäss Friedhof- und Bestattungstarif. Zusätzliche Aufwendungen werden den Angehörigen verrechnet.

Der Bestatter/die Bestatterin gibt seine Preise dem Gemeinderat zur Kenntnis.

IV GRABSTÄTTEN

Art. 17 Angebot

Die Gräber, Urnenwände und Urnennischen werden gemäss dem vom Gemeinderat genehmigten Friedhofplan angelegt. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

Friedhof Brunnadern:

- a) Erdbestattungsgräber für Erwachsene;
- b) Erdbestattungsgräber für Kinder bis 14 Jahre;
- c) Familienurnengräber;
- d) Urnengräber;
- e) Urnenwand mit Urnenplatten (Urne in Wandnische).

Friedhof Hemberg Oberdorf:

- a) Erdbestattungsgräber für Erwachsene;
- b) Erdbestattungsgräber für Kinder bis 14 Jahre;
- c) Urnengräber.

Friedhof Hemberg Underdorf:

- a) Erdbestattungsgräber für Erwachsene;
- b) Erdbestattungsgräber für Kinder bis 14 Jahre;
- c) Familienurnengräber;
- d) Urnengräber;
- e) Urnenwand mit Urnenplatten (Urne in Wandnische);
- f) Gemeinschaftsgrab (Urne im Erdreich).

Friedhof Mogelsberg:

- a) Erdbestattungsgräber für Erwachsene;
- b) Erdbestattungsgräber für Kinder bis 14 Jahre;
- c) Familienurnengräber;
- d) Urnengräber;
- e) Urnenwand mit Urnenplatten (Urne im Erdreich);
- f) Gemeinschaftsgrab (Urne im Erdreich);
- g) Gedenkstätte und Erdbestattungs- und Urnengräber für Tot- und Fehlgeburten (Sternenkinder).

Friedhof Oberhelfenschwil:

- a) Erdbestattungsgräber für Erwachsene;
- b) Erdbestattungsgräber für Kinder bis 14 Jahre;
- c) Familienurnengräber;
- d) Urnengräber;
- e) Urnenwand mit Urnenplatten (Urne im Erdreich);
- f) Gemeinschaftsgrab (Urne im Erdreich).

Friedhof St.Peterzell:

- a) Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder und Kinder bis 14 Jahre;
- b) Erdbestattungsgräber für andere Glaubensgemeinschaften;
- c) Familienurnengräber;
- d) Urnengräber;
- e) Urnenwand mit Urnenplatten (Urne im Erdreich);
- f) Gemeinschaftsgrab (Urne im Erdreich);
- g) Gedenkstätte und Erdbestattungs- und Urnengräber für Tot- und Fehlgeburten (Sternenkinder).

Der Gemeinderat kann für Verstorbene anderer Glaubensgemeinschaften, namentlich solchen muslimischen Glaubens, spezielle Grabfelder bezeichnen.

Art. 18 Erdbestattungen

Erdbestattung ist möglich:

- a) im Erdbestattungsgrab für
 - Erwachsene
 - Kinder
 - Sternenkinder (Kinder, die vor oder während der Geburt gestorben sind).

Die Grabesruhe beträgt 25 Jahre.

Für Erdbestattungsgräber in den Friedhöfen Brunnadern, Mogelsberg und St.Peterzell, welche vor dem 27.04.2021 (damalige Inkraftsetzung des Friedhofreglements) angelegt worden sind, gilt weiterhin die Grabesruhe der alten Friedhofsreglemente (Ausschnitt der Reglemente im Anhang 1).

Für Erdbestattungsgräber in den Friedhöfen Hemberg und Oberhelfenschwil, welche vor der Inkraftsetzung dieses Friedhofreglements angelegt worden sind, gilt weiterhin die Grabesruhe der alten Friedhofsreglemente Hemberg und Oberhelfenschwil. Für den Friedhof Hemberg gilt für einzelne Gräber noch das Friedhofsreglement vom 23.04.1976 für Todesfälle vor dem 11.12.2014 (Ausschnitt der Reglemente im Anhang 1).

Art. 19 Urnenbestattung und Urnen-Nachbestattung

Urnenbestattung ist möglich:

- a) im Urnengrab; die Grabesruhe beträgt 20 Jahre;
- b) im Kindergrab; die Grabesruhe beträgt 20 Jahre;
- c) im Sternenkindergrab; die Grabesruhe beträgt 20 Jahre;
- d) im Gemeinschaftsgrab; die Grabesruhe beträgt 20 Jahre;
- e) im Erdreich vor der Urnenwand; die Grabesruhe beträgt 20 Jahre;
- f) in der Urnennische (nur Brunnadern und Hemberg, Unterdorf); die Grabesruhe beträgt 15 Jahre;
- g) im Erdbestattungsgrab eines zuvor verstorbenen und erdbestatteten Angehörigen; die maximale Grabesruhe des Erdbestattungsgrabes darf dadurch nicht verlängert werden (Art. 18 Abs. 1 lit. a);
- h) im Familienurnengrab inklusive Urnennachbestattung;
- i) im Urnengrab eines zuvor verstorbenen Erstverstorbenen, die maximale Grabesruhe des Urnengrabes darf dadurch nicht verlängert werden (Art. 19 Abs. 1 lit. a).

Für Urnenbestattungen in den Friedhöfen Brunnadern, Mogelsberg und St.Peterzell, welche vor dem 27.04.2021 (damalige Inkraftsetzung des Friedhofreglements) angelegt worden sind, gelten weiterhin die Grabesruhe der alten Friedhofsreglemente Brunnadern, Mogelsberg und St.Peterzell (Ausschnitt der Reglemente im Anhang 1).

Für Urnenbestattungen in den Friedhöfen Hemberg und Oberhelfenschwil, welche vor der Inkraftsetzung dieses Friedhofreglements angelegt worden sind, gelten weiterhin die Grabesruhe der alten Friedhofsreglemente Hemberg und Oberhelfenschwil. Für den Friedhof Hemberg gilt für einzelne Gräber noch das Friedhofsreglement vom 23.04.1976 für Todesfälle vor dem 11.12.2014 (Ausschnitt der Reglemente im Anhang 1).

Art. 20 Familienurnengrab

Familien können gegen Entrichtung einer Grabtaxe in den dafür vorgesehenen Grabfeldern auf den Friedhöfen Brunnadern, Hemberg Unterdorf, Mogelsberg, Oberhelfenschwil und St.Peterzell Familienurnengräber mieten. Die Mietdauer beträgt 30 Jahre.

Die Mietzeit bestehender Familienurnengräber kann gegen Entrichtung einer Grabtaxe jeweils mindestens um zehn weitere Jahre verlängert werden. Die verbleibende Mietzeit muss immer länger oder gleich der Grabesruhe der Bestatteten sein. Von der Verlängerung ausgenommen sind Familienurnengräber, die sich in Feldern befinden, die gemäss Friedhofplan zukünftig nicht mehr dafür vorgesehen sind.

Ohne vorherige Verlängerung der Mietzeit und der Entrichtung der zusätzlichen Grabtaxe darf keine Urnenbeisetzung im Familienurnengrab vorgenommen werden.

Als Familiengräber werden nur noch Urnengräber zur Verfügung gestellt. Erdbestattungen sind nicht mehr zulässig.

Art. 21 Gemeinschaftsgrab

Als anonyme Bestattungsmöglichkeit stehen auf den Friedhöfen (Ausnahme: Brunnadern und Hemberg, Oberdorf) Gemeinschaftsgräber ausschliesslich für die Urnenbestattung zur Verfügung. Das Gemeinschaftsgrab wird von der Gemeinde unterhalten und gestaltet.

Individuelle Gestaltungen, Bepflanzungen, Grabzeichen etc. sind nicht erlaubt.

Während der Beisetzung dürfen Blumengebinde und andere Gegenstände vorübergehend platziert werden. Sie werden durch den Werkhof nach drei Wochen entfernt und entsorgt.

Auf den Gemeinschaftsgräbern kann mit einer Namensnennung auf die bestattete Person hingewiesen werden. Die Gestaltung der Namensnennung ist je nach Friedhof unterschiedlich und wird durch das Bestattungsamt veranlasst und ausgeführt.

Art. 22 Sternenkinder / Gedenkstätte und Gräber

Für Kinder, die vor oder während der Geburt gestorben sind, gibt es auf dem Friedhof Mogelsberg und St.Peterzell eine spezielle Gedenk- und Grabstätte. Hier sind Erd- und Urnenbestattungen möglich. Als Andenken können Sternenplaketten mit dem Namen des Kindes beschriftet werden. Die Beschriftung wird durch das Bestattungsamt veranlasst und ausgeführt.

Art. 23 Kindergräber

Für Kinder bis 14 Jahre gibt es, ausser in St.Peterzell, auf allen Friedhöfen eigene Kindergrabreihen. Die verstorbenen Kinder können auf Wunsch auch in den Erwachsenengrabreihen bestattet werden.

Art. 24 Priestergräber

Priestergräber fallen in die Zuständigkeit der jeweiligen Kirchgemeinden. Sie dürfen direkt bei der Kirche angelegt werden. Der Grabunterhalt geht zulasten der Kirchgemeinde. Für Priestergräber gilt keine Beschränkung der Grabesruhe.

Art. 25 Grabmasse

Die Grabmasse und Abstände richten sich nach den Feldern und Grabeinteilungen gemäss dem vom Gemeinderat genehmigten Friedhofsplan.

Auf dem Friedhof St.Peterzell gibt es keine Grabreihen. Es steht eine Grabfläche von 2.5m x 2.5m zur Verfügung. Innerhalb dieser Grabfläche kann die Ausrichtung des Sarges und des Grabmals frei gewählt werden.

Art. 26 Grabunterhalt und Grabbepflanzung

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber obliegen den Angehörigen der Verstorbenen.

Für den Grabunterhalt kann ein Grabunterhaltsvertrag mit der politischen Gemeinde, gegen Vorauszahlung des Unterhalts für die gesamte Laufzeit des Grabes, abgeschlossen werden.

Bei Bestattung von Auswärtigen ist der Abschluss eines Grabunterhaltsvertrags obligatorisch.

Bepflanzung und Grabschmuck dürfen die angrenzenden Gräber, Wege und übrigen Friedhofanlagen nicht beeinträchtigen.

Nicht unterhaltene Gräber werden von der Gemeinde zulasten der Angehörigen auf schlichte Weise in Ordnung gehalten oder mit Rasen oder Kies belegt.

Auf dem Friedhof St.Peterzell ist grundsätzlich keine individuelle Bepflanzung mehr vorgesehen. Der Grabstein oder das Grabmal wird in die Wiese gesetzt. Auf einer Fläche von 80cm x 80cm darf jedoch eine individuelle Bepflanzung gemacht werden, dies mit einem Randabschluss. Nach Ablauf der Grabesruhe wird die individuelle Grabbepflanzung durch die Gemeinde aufgehoben und Wiese angesät. Für die freiwillige Grabbepflanzung auf dem Friedhof St.Peterzell kann ein Grabunterhaltsvertrag abgeschlossen werden.

Art. 27 Bepflanzung Urnenwand

Die Bepflanzung der Rabatte vor der Urnenwand übernimmt die Gemeinde Neckertal. Es sind nach Ablauf der Trauerzeit von drei Wochen keine Töpfe, Schalen, Gestecke, Kerzen, Bilder und Schmuck mehr in diesem Bereich zugelassen.

Art. 28 Grabräumung

Die Grabräumung nach Ablauf der Grabesruhe wird durch das Bestattungsamt öffentlich im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntgegeben. Die bei der Bestattung genannte Kontaktperson wird schriftlich benachrichtigt, sofern die Adresse bekannt ist. Nach weiteren Angehörigen wird nicht geforscht.

Werden Grabmäler und Bepflanzungen nicht innert der angesetzten Frist durch die Angehörigen entfernt, wird darüber entschädigungslos verfügt.

Auf dem Friedhof St.Peterzell bleiben die Grabmäler nach Ablauf der Grabesruhe solange stehen, bis die Gemeinde die Räumung beschliesst. Nach Ablauf der Grabesruhe wird die individuelle Grabbepflanzung durch die Gemeinde aufgehoben und Wiese angesät.

Die Asche bzw. die sterblichen Überreste verbleiben nach der Grabräumung im Boden und das Grabfeld kann neu belegt werden.

Art. 29 Grabmäler

Für jedes Grabmal ist beim Bestattungsamt eine Bewilligung einzuholen.

Jedes Grabmal hat sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einzufügen und hat der Würde des Ortes Rechnung zu tragen.

Zugelassene Materialien sind Stein, Holz, Bronze und Schmiedeisen. Glänzende Materialien sind verboten (z.B. Chromstahl). Es dürfen, ausser Klarlacke, keine Farben verwendet werden. Einheimisches Material ist zu bevorzugen. Das Bestattungsamt kann die Verwendung anderer, ähnlich wirkender Materialien im Ausnahmefall bewilligen.

Die Grabmäler sind im lateinischen Alphabet zu beschriften.

Bezüglich Grösse und Form gelten die Masse gemäss Anhang 2 als verbindlich.

Grabmäler für Einzelgräber dürfen bei Erdbestattungen frühestens nach 6 Monaten seit der Bestattung gesetzt werden. Die nachträgliche Aufrichtung in Folge Terrainabsenkungen ist Bestandteil des Unterhalts durch die Angehörigen.

Für Gemeinschaftsgräber und Sternenkindergräber sind keine individuellen Grabmale zugelassen. Anstelle eines individuellen Grabmales kann eine von der Gemeinde vorgegebene Beschriftung mit dem Namen der verstorbenen Person angebracht werden.

Auf dem Friedhof St.Peterzell kann das Grabmal in freier Ausrichtung gesetzt werden.

Art. 30 Urnenplatten

Die Urnenplatten für die Urnenwand werden von der Gemeinde erstellt und einheitlich beschriftet. Sie können nicht individuell gestaltet werden. Die Kosten für die Urnenplatte tragen die Angehörigen.

Art. 31 Reihenfolge und Platzierung der Gräber

Das Bestattungsamt teilt den Grabplatz abschliessend zu. Dabei werden die bestehenden Reihen systematisch gefüllt. Ausnahme davon ist der Friedhof St.Peterzell, dort besteht in der parkähnlichen Anlage freie Grabplatzwahl innerhalb der jeweiligen Grabkategorie.

Art. 32 Reservation von Grabstätten und Grabplätzen

Grabstätten und Grabplätze können nicht reserviert werden.

Art. 33 Schäden an Grabstätten

Schäden an Grabstätten, die Dritte verursacht haben oder die durch höhere Gewalt entstanden sind, werden durch die Gemeinde Neckertal übernommen.

Art. 34 Schäden an Grabmäler

Schäden an Grabmäler sind durch die Angehörigen zu beheben. Dazu gehört auch die Pflicht, die Grabmäler aufzurichten, wenn sie durch irgendeinen Grund schief stehen.

Art. 35 Nicht bewilligte Grabmäler

Nach Art. 29 dieses Reglements sind Grabmäler bewilligungspflichtig. Nicht bewilligte Grabmäler können von der Gemeinde unter Kostenfolge für die Angehörigen entfernt werden.

Art. 36 Nicht geregelte Situationen und Fälle

Das Bestattungsamt entscheidet zusammen mit dem Gemeindepräsidium über diejenigen Fälle, die in diesem Reglement nicht oder unklar geregelt sind.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes.

Art. 38 Ruhe und Ordnung

Im Friedhof und dessen Anlagen ist Ruhe und Ordnung zu wahren. An Sonntagen, an allgemeinen und konfessionellen Feiertagen darf auf dem Friedhof nicht gearbeitet werden. Die Nutzung des Friedhofs als Ort der Besinnung und der Ruhe ist erwünscht und erlaubt. Der Friedhof darf nicht als Spiel- und Sportplatz genutzt werden. Auf dem Friedhof gilt ein Hundeverbot.

Art. 39 Rechtsmittel

Entscheide des Bestattungsamts können innert 14 Tagen ab Eröffnung mittels Rekurs beim Gemeinderat Neckertal angefochten werden.

Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1).

Art. 40 Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden:

Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Hemberg vom 11.12.2014

Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Neckertal vom 27.04.2021

Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Oberhelfenschwil vom 18.01.2010.

Art. 41 Übergangsbestimmungen

Die unter den Vorschriften der ehemaligen Reglemente der Gemeinden Hemberg, Neckertal und Oberhelfenschwil (siehe Art. 37) erteilten Bewilligungen und erlassenen Verfügungen behalten ihre Gültigkeit für die Dauer der restlichen Grabesruhe.

Art. 42 Vollzugsbeginn

Vollzugsbeginn ist der 01.10.2026.

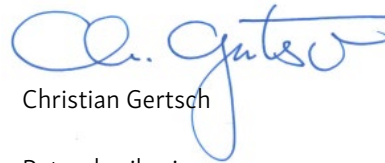
Art. 43 Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat erlassen am: 17.02.2026

GEMEINDE
NECKERTAL

Gemeinderat
Gemeindepräsident



Christian Gertsch

Ratsschreiberin



Petra Schnellmann

Dem fakultativen Referendum unterstellt:

vom 27.04.2026
bis 05.06.2026

VI INHALT

Art. 1	Grundsatz.....	1
Art. 2	Eigentum und Unterhalt	1
Art. 3	Organisation	1
Art. 4	Gemeinderat	2
Art. 5	Werkhof	2
Art. 6	Bestattungsamt	2
Art. 7	Bestatter / Bestatterin.....	3
Art. 8	Grabunterhaltsgärtner / Grabunterhaltsgärtnerin.....	3
Art. 9	Bestattungsort / Wahl des Friedhofs	3
Art. 10	Auswärtig Verstorbene.....	3
Art. 11	Auswärtige Bestattung	4
Art. 12	Bestattungsart.....	4
Art. 13	Bestattungsfristen	4
Art. 14	Bestattungszeiten	4
Art. 15	Bestattungsfeier / Abdankungsfeier.....	4
Art. 16	Bestattungsgebühren / Kostentragung.....	4
Art. 17	Angebot.....	5
Art. 18	Erdbestattungen.....	6
Art. 19	Urnenbestattung und Urnen-Nachbestattung	6
Art. 20	Familienurnengrab	7
Art. 21	Gemeinschaftsgrab	7
Art. 22	Sternenkinder / Gedenkstätte und Gräber	7
Art. 23	Kindergräber	7
Art. 24	Priestergräber.....	7
Art. 25	Grabmasse	7
Art. 26	Grabunterhalt und Grabbepflanzung.....	8
Art. 27	Bepflanzung Urnenwand	8
Art. 28	Grabräumung.....	8
Art. 29	Grabmäler	8
Art. 30	Urnenplatten	9
Art. 31	Reihenfolge und Platzierung der Gräber	9
Art. 32	Reservation von Grabstätten und Grabplätzen	9
Art. 33	Schäden an Grabstätten	9
Art. 34	Schäden an Grabmäler.....	9
Art. 35	Nicht bewilligte Grabmäler	9
Art. 36	Nicht geregelte Situationen und Fälle	9
Art. 37	Strafbestimmungen	9

Art. 38	Ruhe und Ordnung	10
Art. 39	Rechtsmittel	10
Art. 40	Aufhebung bisherigen Rechts	10
Art. 41	Übergangsbestimmungen	10
Art. 42	Vollzugsbeginn	10
Art. 43	Fakultatives Referendum	10

VII ANHANG 1 / ZU ART. 18 UND 19

Auszug aus dem Friedhofs- und Bestattungsreglement der ehemaligen Gemeinde Brunnadern:

Art. 13

Die Grabesruhe beträgt für Erdbestattungen 20 Jahre und für Urnenbeisetzungen 10 Jahre.

Auszug aus dem Friedhofs- und Bestattungsreglement der ehemaligen Gemeinde Hemberg:

Art. 15 / Reglement vom 15.05.2015

Die Grabesruhe beträgt:

20 Jahre	für Erdbestattungen von Erwachsenen;
15 Jahre	für Urnen in Urnengräbern und im Gemeinschaftsgrab;
10 Jahre	für Urnen in Urnenwänden;
15 Jahre	für Erdbestattungen von Urnen und Kindern.

Die nachträgliche Beisetzung von Urnen in bestehenden Gräbern verlängert deren Grabruhe nicht.

Art. 23 und 35 / Reglement vom 25.08.1976

Die Grabesruhe beträgt:

20 Jahre	Erwachsene und Kinder ab dem dritten Altersjahr;
15 Jahre	Kinder unter drei Jahren;
10 Jahre	Urnenwand Schriftplatte (Art. 35)

Auszug aus dem Friedhofs- und Bestattungsreglement der ehemaligen Gemeinde Mogelsberg:

Art. 26

Die Grabesruhe ist mindestens während der gesetzlichen Fristen einzuhalten:

15 Jahre	für Kinder unter 12 Jahre;
20 Jahre	für Erwachsene;
10 Jahre	für Urnen.

Auszug aus dem Friedhofs- und Bestattungsreglement der ehemaligen Gemeinde Oberhelfenschwil:

Art. 15

Die Grabesruhe beträgt:

20 Jahre	für Erwachsenengräber;
15 Jahre	für Kindergräber;
20 Jahre	für Urnengräber;
10 Jahre	für Urnenwandgräber;
30 Jahre	für Familiengräber;
20 Jahre	für Priestergräber.

Auszug aus dem Friedhofs- und Bestattungsreglement der ehemaligen Gemeinde St.Peterzell:

Art. 18

Die Grabesruhe beträgt:

20 Jahre	für Reihengräber Typ A-F (Erwachsene und Kinder ab 13. Altersjahr);
10 Jahre	für Urnengräber;
15 Jahre	für Reihengräber Typ K (Kinder bis 13. Altersjahr);
Ewig	für Geistliche.

VIII ANHANG 2 / ZU ART. 29

Grabmal / zulässige Masse

		Höhe	Länge	Breite	Dicke
		<i>max.</i>	<i>max.</i>	<i>max.</i>	<i>min.</i>
		<i>in cm</i>	<i>in cm</i>	<i>in cm</i>	<i>in cm</i>
Erdbestattungsgräber	Stein	110		50	12
	Platte liegend		50	40	
	Kreuz	110			
	Stele	110		30	
	Stab	110			
Familienurnengräber	Stein	110		80	20
	Platte liegend		50	70	
	Kreuz	110			
	Stele	110		30	
Urnengräber	Stein	110		50	12
	Platte liegend		50	40	
	Kreuz	110			
	Stele	110		30	